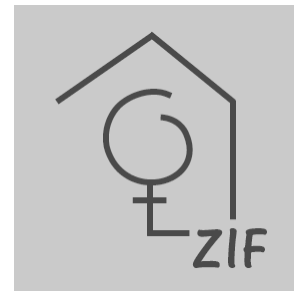


Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



• ZIF - Markt 4, 53111 Bonn •

An die Parteivorstände
CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, Die Linke

Markt 4, 53111 Bonn
Tel: 0228/68469504/-05
Fax: 0228/68469506
e-mail: zif-frauen@gmx.de
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de
Mo und Fr 9.00 – 13.00 Uhr
Mi 14.00 – 17.00 Uhr

Bonn, den 05.05.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns heute erneut an Sie, um Sie auf das drängende Problem der mangelnden Barrierefreiheit und Zugänglichkeit von Frauenhäusern für gewaltbetroffene Frauen, Mädchen und Jungen mit Behinderungen aufmerksam zu machen.

Auf der Webseite der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist zu lesen:

...„Barrierefreiheit“ bedeutet einen umfassenden Zugang und uneingeschränkte Nutzungschancen aller gestalteten Lebensbereiche. Barrierefreiheit ist keine Speziallösung für Menschen mit Behinderungen, aber für gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unverzichtbar.

In Deutschland trat am 1. Mai 2002 das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) in Kraft. Damit wurde dem Benachteiligungsgebot ("Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz) für Menschen mit Behinderungen Geltung verschafft.

Kernstück des Behindertengleichstellungsgesetzes ist die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit. Sie wird im § 4 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) beschrieben:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen.... sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ ...¹

15 Jahre nach in Kraft treten des BGG und 9 Jahre nach in Kraft treten der UN-Behindertenrechtskonvention und obwohl Studien aufzeigen, dass Frauen mit Behinderung zu einem viel höheren

¹ http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Themen/Barrierefreiheit/WasistBarrierefreiheit/WasistBarrierefreiheit_node.html

Anteil von Gewalt betroffen sind als der Bevölkerungsdurchschnitt, gibt es nach wie vor einen eklatanten Mangel an barrierefrei und leicht zugänglichen Frauenhausplätzen für Frauen und Kinder mit Behinderungen/Beeinträchtigungen.

Eine Abfrage zu Zugangsbeschränkungen unter den Autonomen Frauenhäusern sowie der *Lagebericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder* von 2012 weisen einen besonders deutlichen Mangel an Schutzangeboten aus vor allem für Rollstuhlfahrerinnen und gehörlose Frauen.

Die CEDAW-Allianz schreibt zur mangelnden Barrierefreiheit in ihrem Alternativbericht 2016:

„Hürde **fehlende Barrierefreiheit**: Das Hilfetelefon erreicht zwar Frauen mit Behinderungen (mit Ausnahme von gehörlosen Frauen). Doch nach diesem Erstkontakt erhalten sie meist aufgrund fehlender Barrierefreiheit und mangelnder Ressourcen keine weitere Unterstützung vor Ort. Laut Bericht der Bundesregierung 2012 sind für Frauen mit Behinderungen nur ca. fünf Prozent der Frauenhäuser gut und 65 % eingeschränkt geeignet. Bei Fachberatungsstellen sind 30 % gut und 60 % eingeschränkt geeignet. Öffentliche Gelder für die Schaffung einer flächendeckenden Zugänglichkeit fehlen. 10 bis 15 % der Flüchtlinge in Deutschland haben eine Behinderung oder chronische Erkrankung. Dennoch wird Barrierefreiheit hier komplett ausgeblendet.“ (a.a.O. S. 23f)

Der CEDAW-Ausschuss zeigt sich darüber besorgt und schreibt in seinen abschließenden Bemerkungen:

However the Committee is concerned about “Reports suggesting that women with disabilities, particularly those living in residential institutions, are two to three times more likely to be exposed to various forms of violence than other women”.

Auch die Istanbul Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ - CETS 210), die Deutschland noch in dieser Legislaturperiode ratifizieren möchte fordert in **Artikel 23 – Schutzunterkünfte von den Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.**

Über den hier genannten Mangel an Schutzplätzen für Frauen mit Behinderungen hinaus fehlen im ganzen Bundesgebiet Schutzplätze für Frauen mit älteren Söhnen, psychiatrieerfahrene Frauen, akut suchtmittelabhängige Frauen und für Frauen, die ihre Haustiere mitbringen möchten.

Wir möchten nun von Ihnen wissen, was Sie konkret für den barrierefreien Zugang von Frauenhäusern insbesondere für Frauen, Mädchen und Jungen mit Behinderungen tun werden?

Wir sind gespannt auf Ihre Antworten und senden Ihnen beste Grüße,

Stefanie Föhring und Eva Risse